

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Zweckverband „Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt“

vom 16.12.2016

Der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“ beschließt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), Art. 40 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) und § 9 Abs. 7 der Verbandssatzung

durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2016 folgende Änderung der Geschäftsordnung in der am 07. Juni 2011 in Kraft getretenen Fassung:

§ 1 Änderungen

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sieben weiteren Verbandsräten.“

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem erstem Bürgermeister zukommen, insbesondere die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind Verpflichtungen für den Zweckverband bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € je Einzelfall.“

Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die gemäß § 8 Abs. 2, 3 der Verbandssatzung hinzugezogenen und beratend hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer dürfen in der Verbandsversammlung nur das Wort ergreifen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 16. Dezember 2016

Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender